

Volkspark Niddatal

Der Volkspark Niddatal wurde anlässlich der Bundesgartenschau zwischen 1984 und 1989 hergestellt. Nach dem anschließenden Rückbau der temporären Schmuckbeete und Ausstellungsflächen erhielt der Park sein heutiges Bild das eines naturnahen Landschaftsparks. Dies Grünanlage befindet sich innerhalb des Frankfurter Grünürtels im Kreuzungspunkt eines überregionalen Grünzugs entlang der Nidda und einer grünen Achse, die sich von der Innenstadt aus über den Grüneburgpark in die nördlichen Stadtteile erstreckt. Auch der Palmengarten ist ein Bestandteil dieser grünen Achse. Die Größe des Parks beträgt ohne die in den Park eingebundenen Kleingarten- und Sportanlagen ca. 144 ha. Davon sind etwa 78 ha offene Wiesenflächen und rund 47 ha Wald. Ein ca. 24 km langes Wegenetz lädt seine Gäste zu abwechslungsreichen Spaziergängen ein.

Zu Ihrer Orientierung ist im Park ein Wegweisersystem installiert, das Sie an den wichtigsten Kreuzungen auf dem schnellsten Weg zu den nächst gelegenen Ausgängen und öffentlichen Verkehrsmitteln führt.

Für ein erholsames Miteinander bitten wir Sie, die Parkordnung einzuhalten. Radfahren bitte im Schritttempo!

Hinweise zur Nutzung der Grünanlage
(Auszug aus der Grünanlagensatzung der Stadt Frankfurt am Main)

Die Nutzung der Parkanlagen muss gewährleisten, dass deren Funktion für den Freizeit- und Erholungswert aller Besucherinnen und Besucher nicht beeinträchtigt wird. Im Sinne einer möglichst rücksichtsvollen Nutzung durch die Allgemeinheit setzt das Einzelverhalten voraus, dass „kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belastigt wird“.

Ein schonender Umgang mit der Grünanlage untersagt:

- offenes Feuer anzuzünden, zu unterhalten oder Grillgeräte zu benutzen
- Hunde auf die Liegewiesen oder Hundeverbotzonen gekennzeichnete Flächen mitzubringen – Hunde dürfen auf befestigten Wegen und Plätzen an kurzer Leine geführt werden
- auf Liegewiesen Ballspiele oder ähnliche Bewegungsspiele durchzuführen, Spiele von Kleinkindern sind hiervon ausgenommen
- auf oder in den Anlagen befindliche Anpflanzungen oder Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen
- frei lebende Wirbeltiere erheblich zu stören, Wasservögel, Tauben und Fische zu füttern
- Veranstaltungen von nicht nur erheblichem Aufwand und Umfang durchzuführen
- Waren oder Dienstleistungen anzubieten, Sammlungen durchzuführen oder zu gewerblichen Zwecken zu filmen.

Hinweise zu ausgewiesenen Liegewiesen, Hundeausläufen und Grillplätzen finden Sie unter: www.gruenflaechenamt.stadt-frankfurt.de

Verstöße gegen die Grünanlagensatzung können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden.

